

**Prüfungsordnung zum Studiengang
Bachelor of Science in Chemie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Januar 2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NW.S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW S. 744), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Zulassung zum Bachelor-Studiengang
- § 4 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studiumumfang
- § 6 Fristen und Termine
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Prüfungsverfahren und Prüfungen

- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Anmeldung zur Prüfung in den Studienmodulen
- § 11 Erwerb von Leistungspunkten (Credits), Prüfungen
- § 12 Ziel und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfächer
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit
- § 14 Zulassung zur und Erstellung der Bachelor-Arbeit
- § 15 Abgabe und Bewertungsverfahren der Bachelor-Arbeit
- § 16 Disputation
- § 17 Wiederholung von Prüfungen, Prüfungsleistungen oder der Bachelor-Arbeit
- § 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 19 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfungen zum Bachelor
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Lehre und Studium in diesem Studiengang vermitteln den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in diesem Studiengang des Faches Chemie. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung fachwissenschaftlicher Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

§ 2

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang verleiht die Technische Universität Dortmund den akademischen Grad „Bachelor of Science in Chemie“ ("B. Sc. in Chemie").

§ 3

Zulassung zum Bachelor-Studiengang

- (1) Zugangsvoraussetzung zu diesem Studiengang entsprechend den Rechtsvorschriften des HG NW und der Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung ist das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder gemäß § 49 Abs. 11 HG das Bestehen einer Einstufungsprüfung. Zusätzliche Voraussetzungen nach § 49 Abs. 5 HG bestehen nicht.
- (2) Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber in einem Bachelor-Studiengang Chemie oder in einem Diplom-Studiengang Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt dies als Zugangshindernis im Sinne von § 50 Abs. 1 Buchstabe b) HG.

§ 4

Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) Bei den Praktika ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen und aus Sicherheitsgründen begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des jeweiligen Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang (§ 59 Abs. 2 HG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Chemie (B. Sc.) an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Chemie (B. Sc.) an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für diese Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (2) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit längerer Wartezeit sind Studierenden mit kürzerer Wartezeit vorzuziehen. Studierende, die die Lehrveranstaltung noch nicht besucht haben, können Studierenden vorgezogen werden, die die Veranstaltung schon besucht haben, ohne den Leistungsnachweis zu erwerben.
 2. Ist für die Teilnahme an dem Praktikum die Teilnahme an einem vorhergehenden Studienmodul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (3) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl insgesamt kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang muss die Fakultät mindestens den im Rahmen der errechneten Aufnahmekapazität (nach KapVO) zugelassenen Studierenden ein Studium ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu kann ggf. im Einzelfall zugunsten der Studierenden von den Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 6 der Studienordnung abgewichen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit 6 Semester.

- (2) Das Studium gliedert sich in Studienmodule, für die bei erfolgreichem Abschluss Leistungspunkte (Credits) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden und eine Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit), die von der Kandidatin/dem Kandidaten in einer Disputation fakultätsöffentlich vorgestellt wird.
- (3) Die Studienmodule umfassen Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Umfang von 149 Semesterwochenstunden (SWS).
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten für die Studienmodule erfolgt durch Prüfungen/Prüfungsleistungen, die studienbegleitend durchgeführt/erbracht werden. Sie bilden zusammen mit der Bachelor-Arbeit und der abschließenden Disputation gemäß den Regelungen in Abschnitt II dieser Prüfungsordnung die Prüfung zum Bachelor of Science in Chemie.
- (5) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte (Credits). Diese verteilen sich auf 160 Leistungspunkte aus Studienmodulen nach Absatz (3) und 20 Leistungspunkte für die in der Regel im 6. Fachsemester durchzuführende Bachelor-Arbeit mit abschließender Disputation.
- (6) Die Inhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6

Fristen und Termine

- (1) Die für den Erwerb von Leistungspunkten jeweils geforderten Prüfungsleistungen sollen in direktem Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die zu einem Studienmodul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (2) Die Abschlussprüfung für ein Studienmodul soll in dem Semester durchgeführt werden, in dem die letzte zu diesem Modul gehörende Lehrveranstaltung stattfindet. Der erste für dieses Modul vorgesehene Prüfungstermin soll nach Ende der Vorlesungszeit für die letzte Veranstaltung des Moduls liegen, bei Blockveranstaltungen spätestens drei Wochen nach Ende der letzten Veranstaltung des Moduls; ein zweiter Prüfungstermin liegt nach Ende der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. Die Prüfungsform muss bei beiden Prüfungsterminen gleich sein.
- (3) Für Studienmodule, deren Lehrveranstaltungen mit im Wesentlichen gleichen fachlichen Lehrinhalten in jährlichem Turnus abgehalten werden (z.B. Module des Pflichtbereichs), sind die jeweils zugehörigen Prüfungen nach Absatz (2) zugleich Wiederholungstermine für Kandidatinnen/Kandidaten, die die ersten beiden Termine für dieses Studienmodul nicht bestanden oder nicht wahrgenommen haben.
- (4) Für Studienmodule, deren Lehrveranstaltungen nicht mit fachlich gleichen Lehrinhalten in jährlichem Turnus abgehalten werden (z.B. Module aus dem Wahlpflichtbereich), wird je ein zweiter Wiederholungstermin nach Ende der Vorlesungszeit des übernächsten Semesters angeboten. Ein Anspruch auf weitere Wiederholungstermine besteht nicht.
- (5) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen/Prüfungsleistungen ist in § 17 geregelt.

- (6) Die Prüfungstermine für unterschiedliche Studienmodule, die bei einem Studium nach dem empfohlenen Studienplan dieselbe Studierendengruppe betreffen, sind so zu koordinieren, dass nicht zwei Prüfungen zu unterschiedlichen Studienmodulen am selben Tag stattfinden.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Chemie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin/dem Dekan als der/dem Vorsitzenden, drei weiteren hauptamtlich an der Fakultät Chemie tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, darunter der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der/des Vorsitzenden, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden der Fakultät Chemie, die für diesen Bachelor-Studiengang oder einen anderen Studiengang der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund mit fachlich mindestens gleichwertigem Abschluss eingeschrieben sind. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden und die weiteren nichtstudentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr vom Fakultätsrat gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.
- (2) Die Dekanin/der Dekan kann für die Dauer seiner Amtszeit den Vorsitz in diesem Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat auf die Prodekanin/den Prodekan für Studium und Lehre oder auf eine andere Hochschullehrerin/einen anderen Hochschullehrer der Fakultät übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer. Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten und Lehrbeauftragte bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Technischen Universität Dortmund ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Für die Bachelor-Arbeit kann die Kandidatin/der Kandidat die erste Prüferin/den ersten Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Kandidatin/dem Kandidaten sollen die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden..

II. Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 9

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zu der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund im Bachelor-Studiengang Chemie eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfung/Prüfungsleistung im ersten an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund absolvierten Studienmodul dieses Studiengangs schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
 - der Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz (1),

- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Prüfung in einem Bachelor-Studiengang Chemie oder in einem Diplomstudiengang Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Bachelor-Studiengang „Chemische Biologie“ an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er den Prüfungsanspruch nach § 17 Abs. 5 verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die beizubringenden Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin/der Kandidat eine Prüfung in einem Bachelor-Studiengang Chemie oder in einem Diplomstudiengang Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Bachelor-Studiengang „Chemische Biologie“ an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Kandidatin/der Kandidat sich an einer anderen Hochschule im selben Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Zulassung erlischt zu dem Zeitpunkt, ab dem eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegt, die Prüfung in einem Studienmodul endgültig nicht bestanden ist oder die Zulassung nach §19 Abs. (4) entzogen wird. Prüfungsleistungen, die ohne Vorliegen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung erbracht werden, gelten als nicht erbracht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung in den Studienmodulen

Für die Teilnahme an der Prüfung/Erbringung der Prüfungsleistungen zum Erwerb der Leistungspunkte für ein Studienmodul nach § 11 Abs. 2 und 3 muss sich die Kandidatin/der Kandidat jeweils innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Frist beim Prüfungsamt anmelden. Diese prüft das Vorliegen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung sowie das Vorliegen eventueller weiterer Voraussetzungen zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und teilt der Prüferin/dem Prüfer die zur Teilnahme berechtigten Kandidatinnen/Kandidaten mit. Bestehen bei einer Kandidatin/einem Kandidaten Zweifel am Vorliegen der Zulassung oder der weiteren Teilnahmevoraussetzungen, ist der Prüfungsausschuss zu beteiligen.

§ 11

Erwerb von Leistungspunkten (Credits), Prüfungen

- (1) Für alle Prüfungen/Prüfungsleistungen gilt als Grundsatz, dass Form und Inhalt der Prüfung dem Studienfortschritt und der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein sollen.
- (2) Erfolgreich abgeschlossene Studienmodule führen zum Erwerb von benoteten oder unbenoteten Leistungspunkten (Credits).

- (3) Unbenotete Leistungspunkte werden erworben, wenn auf der Grundlage einer Kenntnis-/Fertigkeitsprüfung entsprechend den Grundsätzen von Absatz 1 die erfolgreiche Teilnahme an allen zu diesem Studienmodul gehörenden Lehrveranstaltungen bescheinigt wurde. Für die Kenntnis-/Fertigkeitsprüfung gilt Absatz 5 sinngemäß.
- (4) Benotete Leistungspunkte werden erworben durch mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen oder Prüfungsleistungen in Form von
- Klausuren
 - mündliche Prüfungen
 - testierte Praktikumsleistungen
 - Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
 - schriftliche Ausarbeitungen.

Diese Prüfungsordnung oder die Studienordnung zu diesem Studiengang kann für einzelne Studienmodule Kombinationen dieser Prüfungsformen verbindlich vorsehen oder Teilprüfungen zulassen.

- (5) Sofern diese Prüfungsordnung oder die Studienordnung für diesen Studiengang die Erbringungsform für das jeweilige Studienmodul nicht verbindlich regelt, werden Erbringungsform und Prüfungsdauer von Klausuren und Prüfungsvorträgen von den Prüferinnen/Prüfern zu Beginn der zu einem Studienmodul gehörenden Veranstaltungen durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Dekanats bekannt gegeben.
- (6) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankungen nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, hat ihr/ihm die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.
- (7) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 2, höchstens 4 Stunden. Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von der Prüferin/dem Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Meldetermin zur Klausur durch Aushang bekannt gegeben.
- (8) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (9) Prüfungsvorträge sind öffentlich. Sie sollen mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern. Für die Diskussion des Vortragsinhalts, die von der Prüferin/dem Prüfer geleitet wird, ist ein angemessener Anteil der Vortragsdauer vorzusehen. Absatz 8 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 11 Satz 2 gelten sinngemäß; in der Regel ist das Protokoll von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu führen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (10) Schriftliche Ausarbeitungen können aus einem Gesamtbericht oder mehreren Einzelberichten bestehen.
- (11) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern (§ 8) zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart mindestens einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers (§ 8), die/der vor der Festsetzung der Note zu hören ist/sind, abzunehmen.
- (12) Sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen können im Einvernehmen zwischen Prüferin/Prüfer und Kandidatin/Kandidat in deutscher und englischer Sprache erbracht werden.

§12

Ziel und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfächer

- (1) Durch die Prüfungen in den Studienmodulen als Bestandteilen der Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrscht sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen kann.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist zusammen mit der anschließenden Disputation Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und zugleich abschließende Prüfungsleistung in diesem Studiengang. In der Bachelor-Arbeit soll die Kandidatin/der Kandidat eine im Umfang angemessene experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Chemie in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen strukturieren und in der Regel auf der Grundlage bekannter Verfahren unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig bearbeiten.
- (3) In der Disputation soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein selbst durchgeführtes Projekt im Zusammenhang darzustellen, die von ihm gewählte Vorgehensweise zu begründen und in einer Diskussion in einem erweiterten fachlichen Rahmen verteidigen.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Leistungspunkte (Credits) erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 160 Leistungspunkten für Prüfungen/Prüfungsleistungen in den Studienmodulen dieses Studiengangs (siehe § 12) von denen bis zu 120 durch Anerkennung von Studienleistungen (siehe § 18) erworben werden können und aus 20 Leistungspunkten für die erfolgreich an der Technischen Universität Dortmund durchgeführte Bachelor-Arbeit (15 Leistungspunkte) einschließlich der abschließenden Disputation (5 Leistungspunkte).
- (5) Prüfungsfächer im Sinne dieser Ordnung sind für den Pflicht- und Wahlpflichtanteil des Studiengangs im Umfang von 160 Leistungspunkten:
 1. Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie (zugeordnete Module: M-AC-1, M-AC-2)
 2. Organische Chemie (zugeordnete Module: M-OC-1, M-OC-2, M-BC-1C)
 3. Physikalische Chemie (zugeordnete Module: M-PC-1, M-PC-2, M-PC-3)
 4. Synthesen und Methoden (zugeordnete Module: M-AO-1, M-AO-2)

5. Technische Chemie (zugeordnete Module: M-TC-1, M-TC-2)
6. Physik (zugeordnete Module: M-P-1, M-P-2, M-P-3)
7. Mathematik (zugeordnete Module: M-M-1, M-M-2)
8. Wahlpflichtbereich (zugeordnete Module: M-WV-1, M-WV-2, M-WP-1, M-WP-2)

Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Studienmodulen sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienmodulen regelt die Studienordnung.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bewertung der Leistungen in diesem Studiengang werden zwei Notensysteme verwendet.
- a) Die Noten für die Prüfungsleistungen und die Bachelor-Arbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern nach dem folgenden Notensystem festgesetzt:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigung oder Erhöhung einzelner Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Bildung der Fachnoten nach Absatz 3 und der Gesamtnote nach Absatz 4 erfolgt ebenfalls in diesem Notensystem. Abweichend von Satz 3 werden bei den Fachnoten und der Gesamtnote die Mittelwerte mit der ersten Nachkommastelle ohne Rundung angegeben.

- b) Die Fachnoten und die Gesamtnote werden anschließend in das ECTS-Notensystem umgerechnet:
- | | |
|-----|--|
| A = | in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs, |
| B = | in der Regel die auf A folgenden ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs, |
| C = | in der Regel die auf B folgenden ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs, |
| D = | in der Regel die auf C folgenden ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs, |

- E = in der Regel die letzten ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs,
F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten

- (2) Benotete Leistungspunkte können für ein Studienmodul nur erworben werden, wenn alle für ihren Erwerb notwendigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die Fachnoten in den Prüfungsfächern errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der zugehörigen Studienmodule, die jeweils mit der Anzahl der ihnen zugeordneten Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich aus der Note für die Bachelor-Arbeit als Mittelwert aus den Noten der beiden Gutachter oder gemäß der Festsetzung durch den Prüfungsausschuss nach § 15 Abs. 3 und aus den Noten für die Studienmodule und die Disputation. Dabei werden die Einzelnoten mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtet.
- (5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut, bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend. Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß Absatz 1 Buchstabe b) werden auf der Basis der entsprechenden Noten gem. Absatz 5 Satz 2 im Notensystem nach Absatz 1 Buchstabe a) durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 14

Zulassung zur und Erstellung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Prüferin/jedem Prüfer (§ 8), die/der hauptamtlich an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund in einem der Grundlagenfächer (Anorganische, Organische und Physikalische Chemie) der Chemie tätig ist, betreut werden. Die Bachelor-Arbeit kann auch durch jede Prüferin/jeden Prüfer (§ 8) betreut werden, die/der regelmäßig im Pflicht- und/oder Wahlpflichtteil dieses Studiengangs Lehrveranstaltungen durchführt und durch Beschluss des Prüfungsausschusses mit den in Satz 1 genannten Prüferinnen/Prüfern gleichgestellt ist.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben dem Vorliegen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung (§ 9)
 - der erfolgreiche Abschluss aller Studienmodule des Pflichtteils dieses Studiengangs,
 - der erfolgreiche Abschluss aller Studienmodule des Wahlpflichtteils dieses Studiengangs, die nach Studienplan im fünften Fachsemester abgeschlossen werden,

- die Anmeldung zur Teilnahme an der Prüfung/Erbringung der Prüfungsleistung für alle Studienmodule des Wahlpflichtteils dieses Studiengangs, die nach Studienplan im sechsten Fachsemester abgeschlossen werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll zu Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters gestellt werden. Er ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- die erforderlichen Nachweise zum Vorliegen aller Voraussetzungen nach Absatz 2, soweit diese nicht beim Prüfungsamt vorliegen,
 - ein Vorschlag für die Betreuerin/den Betreuer der Bachelor-Arbeit, die/der zugleich erste Prüferin/erster Prüfer für die Bachelor-Arbeit sein soll,
 - ein mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmter Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit einschließlich der Versicherung der Betreuerin/des Betreuers, dass die gestellte Aufgabe in der vorgesehenen Regelzeit nach Absatz 6 bearbeitet werden kann.

Das Prüfungsamt reicht nach Prüfen des Vorliegens aller Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 den Antrag mit allen Unterlagen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Sie darf nur verweigert werden, wenn eine der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt ist. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Zugleich wird der Termin für die Abgabe der Bachelor-Arbeit unter angemessener Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die noch abzuschließenden Studienmodule gemäß Absatz 6 festgesetzt. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie/er rechtzeitig eine Betreuerin/einen Betreuer und ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt dreizehn Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas und endet mit dem durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Abgabetermin (siehe Absatz 4). Zur Berücksichtigung des Arbeitsaufwands für die noch abzuschließenden Studienmodule wird die Anzahl der in die Vorlesungszeit fallenden Kalendertage zwischen dem Ausgabedatum und dem jeweils ersten Prüfungstermin für jeden der Studienmodule um 4 vom Hundert pro zu erbringendem Leistungspunkt gekürzt und der Bearbeitungszeit zugeschlagen.
- (6) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern, wenn die für die Verlängerung angeführten Gründe nicht durch die Kandidatin/den Kandidaten zu vertreten sind. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll in der Regel 30 DIN-A4-Seiten nicht übersteigen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit ist die Erklärung gemäß der Anlage zu dieser Ordnung unterschrieben beizufügen.

§ 15**Abgabe und Bewertungsverfahren der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht zum festgesetzten Abgabetermin beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Prüfungsamt leitet je ein Exemplar an die beiden Prüferinnen/Prüfer und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist unabhängig von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Erste Prüferin/erster Prüfer ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Abgabe des Themas bestimmt und dem Prüfungsamt mitgeteilt. Sofern zwingende Gründe dies erfordern, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichend von § 8 Abs. 1 auch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten anderer Universitäten als zweite Prüferin/zweiten Prüfer zulassen. Mindestens eine/einer der Prüferinnen/Prüfer muss hauptamtlich an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund tätig sein.
- (3) Die Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 Buchstabe a) vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz höchstens 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz 1,3 oder mehr, so wird vom Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen/Prüfer die Note festgesetzt, bei Bedarf unter Hinzuziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüferinnen/Prüfer, bei Hinzuziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer einer Bewertung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) zustimmen.
- (4) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist der Kandidatin/dem Kandidaten in der Regel spätestens 3 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 16**Disputation**

- (1) Der Termin der Disputation soll innerhalb der Vorlesungszeit nicht später als 2 Wochen nach dem Abgabetermin, in der vorlesungsfreien Zeit nicht später als 4 Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelor-Arbeit liegen.
- (2) In der Disputation berichtet die Kandidatin/der Kandidat fakultätsöffentlich über das von ihr/ihm in der Bachelor-Arbeit durchgeführte Projekt und die dabei erhaltenen Ergebnisse. Als Prüfungskommission müssen anwesend sein

- die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit als erste Prüferin/erster Prüfer und Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission,
 - eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer aus einem verwandten Fachgebiet der Chemie; dies kann die zweite Prüferin/der zweite Prüfer für die Bachelor-Arbeit sein,
 - eine sachkundige Beisitzerin/ein sachkundiger Beisitzer, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen/Prüfern benannt werden. Die Beisitzerin/der Beisitzer hält die wesentlichen Gegenstände der Diskussion in einem Protokoll fest.
- (3) Die Disputation soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern, davon soll der Bericht nicht mehr als 20 Minuten beanspruchen. Die Hälfte der vorgesehenen Gesamtdauer ist für die Diskussion des Vortragsinhalts vorzusehen.
- (4) Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Arbeit leitet die Diskussion. Sie/er kann Fragen zum Inhalt des Berichts und zu der im Bericht verwendeten Argumentation von allen Zuhörerinnen/Zuhörern zulassen. Fragen der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer haben dabei Vorrang.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Diskussion berät die Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Bewertung der Disputation. Hierbei sollen insbesondere berücksichtigt werden
- Form und Inhalt des Berichts,
 - die fachliche Qualität der Antworten in Bezug auf die jeweils gestellte Frage,
 - die Breite und Fundierung des in der Diskussion dargebotenen Fachwissens,
 - die insgesamt gezeigte Diskussionsfähigkeit.

Über die zu vergebende Note nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) soll möglichst im Konsens entschieden werden. Kann kein Konsens hergestellt werden, werden die Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission gemittelt, wobei die Vorschläge der beiden Prüferinnen/Prüfer mit doppeltem Gewicht berücksichtigt werden. Die diesem Mittelwert am nächsten liegende, nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) zulässige Note wird dann als Bewertung der Disputation festgesetzt. Die Disputation kann nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission für „nicht ausreichend“ stimmt.

- (6) Versucht eine Zuhörerin/ein Zuhörer die Disputation zu stören, kann die/der Vorsitzende diese Zuhörerin/diesen Zuhörer in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Prüfungsleistungen oder der Bachelor-Arbeit

- (1) Eine Prüfung/Prüfungsleistung zur Erlangung der Leistungspunkte für ein Studienmodul sowie die Disputation kann, sofern sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, zweimal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung richtet sich nach der Form der nicht bestanden Prüfung. Eine dritte Wiederholung ist nicht zulässig.

- (2) Wird bei einer Prüfung in Form einer Klausur auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, findet eine mündliche Nachprüfung statt, bei deren Bestehen ausschließlich die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben werden kann. Diese Nachprüfung ist Bestandteil der zweiten Wiederholung und kann insgesamt nur dreimal wahrgenommen werden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann bei nicht ausreichender Bewertung höchstens einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist die Rückgabe des Themas gemäß §14 Abs. 8 nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Nicht erfolgreich absolvierte Prüfungen/Prüfungsleistungen sollen spätestens im zweiten auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester wiederholt werden. Bei Studienmodulen, auf die § 6 Abs. 4 zutrifft, ist nach Verstreichen der letzten Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 4 das Studienmodul insgesamt zu wiederholen. Die Anzahl zulässiger Wiederholungen nach Absatz 1 wird hierdurch nicht erhöht.
- (5) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung nach Absatz 1 und 3 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 18

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Grundsätze aus Absatz 2 Satz 2 und 3 zu beachten. Zweifel an der Gleichwertigkeit sind unter Einschluss der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu klären.
- (4) Im Rahmen von ECTS an einer Gasthochschule erworbene Leistungspunkte (Credits) werden unmittelbar angerechnet, sofern vor Antritt des Studiums an der Gasthochschule durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin/dem Studenten, einer/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers der Gasthochschule festgelegt

wurde, zu welchen Studienmodulen die an der Gasthochschule absolvierten Lehrveranstaltungen äquivalent sind.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen sind vor der Feststellung der Gleichwertigkeit zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Durch Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die aufgrund der Bestimmungen in Absatz 4 anzurechnen sind, können höchstens 60 Leistungspunkte, insgesamt nach den Absätzen 1 bis 4 höchstens 120 Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.

§ 19

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung/Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund entweder zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht einreicht.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund nicht an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Eine Prüfung/Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn
 - eine Kandidatin/ein Kandidat versucht, dass Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzen nicht erlaubter Hilfsmittel, zu beeinflussen,
 - eine Kandidatin/ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb – in der Regel nach Abmahnung – von der Prüferin/dem Prüfer oder der/dem/den jeweils Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird.

In beiden Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere von gemeinschaftlich geplanter und durchgeführter Täuschung oder Störung kann – unbeschadet einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung – den an dem Täuschungsversuch oder der Störung beteiligten Personen

auf Beschluss des Prüfungsausschusses der Anspruch auf Prüfung an der Fakultät Chemie der Technischen Universität Dortmund endgültig entzogen werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten/der Kandidatin belastende Entscheidungen und ihre Begründung unverzüglich schriftlich mit. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich vor Abschluss der letzten Prüfung gemäß § 12 in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird ihr/ihm möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält
 - (a) die Bezeichnung der Prüfungsfächer (§ 12) und die zugehörigen Fachnoten in beiden Notensystemen,
 - (b) das Thema der Bachelor-Arbeit, die Namen der Prüferinnen/Prüfer, die von den Prüferinnen/Prüfern jeweils gegebenen Noten bzw. im Fall von § 15 Abs. 3 die vom Prüfungsausschuss festgesetzte Note,
 - (c) die Note der Disputationjeweils einschließlich der Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte sowie
 - (d) die Gesamtnote in beiden Notensystemen.
 - (e) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten werden die Zusatzfächer (§ 20) und die in ihnen erreichten Prüfungsergebnisse im Zeugnis ausgewiesen.Die Noten nach dem deutschen Notensystem werden sowohl verbal als auch numerisch mit einer Kommastelle angegeben.
- (2) Dem Zeugnis wird eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Studienmodule mit den gemäß § 11 erworbenen Leistungspunkten und ihrer Benotung (Transkript) sowie ein Diploma Supplement als Anhang beigelegt.
- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die zweisprachige Urkunde (deutsch und englisch) über die Verleihung des Grades „Bachelor of Science in Chemie (B. Sc. in Chemie)“ ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät Chemie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung/Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend bewertet, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid auf Antrag mit einer Aufstellung der erfolgreich erworbenen Leistungspunkte. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelor-Urkunde und des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Prüfungsklausur wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von der Prüferin/dem Prüfer festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Aberkennung des Bachelorgrades

Der verliehene Bachelorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Chemie.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2007 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2007/2008 ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates Chemie vom 23.1.2008 und des Rektors der Technischen Universität Dortmund vom 16.1.2008.

Dortmund, 30. Januar 2008
Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anlage**Eidesstattliche Versicherung**_____
Name, Vorname_____
Matr.-Nr.

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel _____ selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Ort, Datum_____
Unterschrift**Belehrung:**

Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt und/oder eine falsche eidesstattliche Versicherung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler/die Kanzlerin der Technischen Universität Dortmund. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz - HG -)

Die Technische Universität Dortmund wird gfls. elektronische Vergleichswerkzeuge (wie z.B. die Software „turnitin“) zur Überprüfung von Ordnungswidrigkeiten in Prüfungsverfahren nutzen.

Die oben stehende Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum_____
Unterschrift